



CONERGY

Einladung

ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

AM 10. JUNI 2009

Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft zur

ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG 2009

der Gesellschaft ein, die am

Mittwoch, dem 10. Juni 2009 um 10:00 Uhr,

im

CCH-Congress Center Hamburg,

Saal 2,

Am Dammtor/Marseiller Straße 2 (Nähe Dammtorbahnhof)
in 20355 Hamburg,

stattfindet.

**Conergy AG,
Hamburg**

– ISIN DE0006040025 –

– WKN 604002 –

TAGESORDNUNG UND BESCHLUSSVORSCHLÄGE DER VERWALTUNG

- 1. Erneute Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses der Conergy AG zum 31. Dezember 2007, der Lageberichte für die Conergy AG und den Konzern für das Geschäftsjahr 2007 mit dem erläuternden Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats**

- 2. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses der Conergy AG zum 31. Dezember 2008, der Lageberichte für die Conergy AG und den Konzern für das Geschäftsjahr 2008 mit dem erläuternden Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats**

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für deren Tätigkeit im Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für deren Tätigkeit im Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

- 5. Beschlussfassung über die Entlastung einzelner Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die Entlastung der Vorstandsmitglieder Hans-Martin Rüter, Heiko Piossek, Nikolaus Krane, Edmund Stassen, Christian Langen

und Albert Christian Edelmann für deren Tätigkeit im Geschäftsjahr 2007 zu verweigern.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands entscheiden zu lassen.

6. Beschlussfassung über die Wahl von vier Aufsichtsratsmitgliedern

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach §§ 95, 96 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 8.1 der Satzung der Gesellschaft aus sechs Mitgliedern zusammen, die von den Anteilseignern zu wählen sind.

Vier der bislang sechs Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft, die Herren Hans Johann Baptist Jetter, Dr. Dr. h. c. Andreas J. Büchting, Andreas Rüter sowie Alexander Rauschenbusch haben mit Schreiben vom 29. Dezember 2008, 18. Dezember 2008, 17. Dezember 2008 sowie 16. Dezember 2008 gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft vor dem Hintergrund der erfolgreichen Umsetzung der Kapitalerhöhung und der damit einhergehenden veränderten Zusammensetzung des Aktionärskreises jeweils ihr Amt als Aufsichtsratsmitglied zum 31. Januar 2009 gemäß § 8.5 der Satzung der Gesellschaft niedergelegt.

Auf Antrag des Vorstands der Gesellschaft hat das Amtsgericht Hamburg, Registergericht, mit Beschluss vom 5. Februar 2009 Herrn Klaus-Joachim Wolfgang Krauth, Herrn Norbert Schmelzle sowie Herrn Carl Ulrich Andreas de Maizière sowie mit Beschluss vom 21. April 2009 Herrn Bernhard Milow anstelle der ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieder bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung gemäß § 104 Abs. 2 AktG zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bestellt.

Hiernach sind insgesamt vier Aufsichtsratsmitglieder neu zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

- a) Herrn Klaus-Joachim Wolfgang Krauth, wohnhaft in Pöcking, Chief Financial Officer (CFO), ATHOS Service GmbH;

- b) Herrn Norbert Schmelzle, wohnhaft in Bremen, selbständiger Unternehmensberater;
- c) Herrn Carl Ulrich Andreas de Maizière, wohnhaft in Bad Homburg, selbständiger Unternehmensberater;
- d) Herrn Bernhard Milow, wohnhaft in Hürth, Programmdirektor Energie, Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR)

für den Rest der Amtsdauer der ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieder Hans Johann Baptist Jetter, Dr. Dr. h.c. Andreas J. Büchting, Andreas Rüter sowie Alexander Rauschenbusch, d.h. für die Dauer bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2009 zu beschließen hat, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats zu wählen. Die Hauptversammlung ist an diese Wahlvorschläge nicht gebunden.

Herr Klaus-Joachim Wolfgang Krauth hat folgende weitere Aufsichtsratsmandate oder Mandate in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien inne:

- Hobnox AG, München: Vorsitzender des Aufsichtsrats
- InterComponentWare AG (ICW AG), Walldorf: Mitglied des Aufsichtsrats
- SÜDWESTBANK AG, Stuttgart: Mitglied des Aufsichtsrats

Herr Norbert Schmelzle hat folgende weitere Aufsichtsratsmandate oder Mandate in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien inne:

- KAEFER Isoliertechnik GmbH&Co. KG, Bremen: Vorsitzender des Beirats
- GBK Beteiligungen AG, Hamburg: Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Bühnen GmbH&Co. KG, Bremen: Vorsitzender des Beirats
- J. Müller AG, Brake: Mitglied des Aufsichtsrats
- Detlef Hegemann AG, Bremen: Mitglied des Aufsichtsrats
- Stulz Holding GmbH, Hamburg: Stellvertretender Verwaltungsratsvorsitzender
- Gesundheit Nord gGmbH, Bremen: Mitglied des Aufsichtsrats

Herr Carl Ulrich Andreas de Maizière hat folgende weitere Aufsichtsratsmandate oder Mandate in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien inne:

- Arenberg-Schleiden GmbH, Düsseldorf: Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Arenberg-Recklinghausen GmbH, Düsseldorf: Mitglied des Aufsichtsrats
- Rheinische Bodenverwaltung AG, Düsseldorf: Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Fürstlich Castell'sche Bank Credit-Casse AG, Würzburg: Mitglied des Aufsichtsrats
- Commerzbank (Budapest) Zrt, Budapest: Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Commerz Real Spezialfondsgesellschaft mbH (CRS), Wiesbaden: Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Jerini AG, Berlin: Vorsitzender des Aufsichtsrats.

Herr Bernhard Milow hat keine weiteren Aufsichtsratsmandate oder Mandate in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien inne.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats entscheiden zu lassen.

7. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschluss- und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009 sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts für das erste Halbjahr des Geschäftsjahres 2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, Zweigniederlassung Hamburg, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 bestellt;
- b) Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, Zweigniederlassung Hamburg, wird zum Prüfer für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlage-

berichts für das erste Halbjahr des Geschäftsjahres 2009 bestellt.

Der Aufsichtsrat hat vor Unterbreitung der Wahlvorschläge die vom Deutschen Corporate Governance Kodex vorgesehene Erklärung der Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, Zweigniederlassung Hamburg, zu deren Unabhängigkeit eingeholt.

8. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals, die Änderung von §5.3 der Satzung und den Ausschluss des Bezugsrechts

Der Vorstand der Conergy AG war durch Beschluss der Hauptversammlung vom 11. Juni 2007 ursprünglich ermächtigt worden, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 10. Juni 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu EUR 16.450.000 zu erhöhen. Nach zwischenzeitlicher Teilausübung dieser Ermächtigung durch Vorstands- und Aufsichtsratsbeschluss vom 6. November 2007 beläuft sich die Ermächtigung nunmehr noch auf EUR 14.361.071. Außerdem berücksichtigt das derzeit bestehende Genehmigte Kapital 2007 nicht die zwischenzeitlich durchgeführte Barkapitalerhöhung um EUR 363.000.000, so dass das bisherige Genehmigte Kapital 2007 nicht mehr im vollen gesetzlich zulässigen Umfang für die Gesellschaft als Instrument zur Verstärkung der Eigenmittel oder für andere Zwecke verfügbar ist.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Unter Aufhebung der bestehenden satzungsmäßigen Ermächtigung des Vorstands zu Kapitalerhöhungen gemäß §5.3 der Satzung (Genehmigtes Kapital 2007) wird mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der hiermit beschlossenen Satzungsänderung in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ein genehmigtes Kapital durch Neufassung von §5.3 der Satzung wie folgt neu geschaffen:

„5.3 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 9. Juni 2014 um insgesamt bis zu EUR 100.000.000 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu

100.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ein- oder mehrmalig auszuschließen,

- a) soweit es erforderlich ist, um etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- b) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Wandlungspflicht als Aktionär zustünde;
- c) soweit die neuen Aktien gegen Bareinlagen ausgegeben werden und der auf die neu auszugebenden Aktien insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals den Betrag von insgesamt EUR 39.808.892,00 oder, sollte dieser Betrag niedriger sein, von insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens und zum Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet („Höchstbetrag“) und der Ausgabepreis der neu auszugebenden Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet;
- d) soweit die neuen Aktien gegen Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen, Teilen von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Forderungen ausgegeben werden.

Auf den Höchstbetrag nach § 5.3 lit. c) der Satzung ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf neue oder auf zuvor erworbene eigene Ak-

tien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs.3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden, sowie der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs.3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des §5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2009 und, falls das Genehmigte Kapital 2009 bis zum 9.Juni 2014 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt sein sollte, nach Fristablauf der Ermächtigung anzupassen.“

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung über den Ausschluss des Bezugsrechts zu Punkt 8 der Tagesordnung gemäß §§203 Abs.2, 186 Abs.3 Satz 4, Abs.4 Satz 2 AktG:

Die Erteilung einer Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals (Genehmigtes Kapital 2009) soll der Verwaltung für die folgenden fünf Jahre die Möglichkeit geben, sich im Bedarfsfall rasch und flexibel erforderlich werdendes Eigenkapital beschaffen zu können. Dabei ist die Verfügbarkeit von Finanzierungsinstrumenten unabhängig vom Turnus der jährlichen ordentlichen Hauptversammlungen von besonderer Wichtigkeit, da der Zeitpunkt, zu dem entsprechende Mittel beschafft werden müssen, nicht im Voraus bestimmt werden kann. Etwaige Transaktionen können im Wettbewerb mit anderen Unternehmen zudem häufig nur erfolgreich durchgeführt werden, wenn gesicherte Finanzierungsinstrumente bereits zum Zeitpunkt des Verhandlungsbeginns zur Verfügung stehen. Der Gesetzgeber hat dem sich daraus ergebenden Bedürfnis der Unternehmen Rechnung getragen und räumt Aktiengesellschaften die Möglichkeit ein, die Verwaltung zeitlich befristet und betragsmäßig beschränkt zu ermächtigen, das Grundkapital oh-

ne einen weiteren Hauptversammlungsbeschluss zu erhöhen. Die Verwaltung schlägt der Hauptversammlung daher vor, eine solche Ermächtigung zu erteilen. Mit Rücksicht auf die Interessen der Altaktionäre an einer möglichst geringen Verwässerung im Falle eines Bezugsrechtsausschlusses beschränkt sich die Ermächtigung auf rund 25,12 % des derzeit vorhandenen nominalen Grundkapitals und sieht davon ab, die nach dem Aktiengesetz vorgesehene Höchstgrenze von bis zu 50 % des nominalen Grundkapitals voll auszuschöpfen.

Bei Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Damit können alle Aktionäre im Verhältnis ihrer Beteiligung an einer Kapitalerhöhung teilhaben und sowohl ihren Stimmrechtseinfluss als auch ihre wertmäßige Beteiligung an der Gesellschaft aufrecht erhalten. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die neuen Aktien den Aktionären nicht unmittelbar zum Bezug angeboten werden, sondern unter Einschaltung eines oder mehrerer Kreditinstitute, sofern diese verpflichtet sind, die übernommenen Aktien den Aktionären im Wege des sog. mittelbaren Bezugsrechts zum Bezug anzubieten. Der Beschlussvorschlag sieht daher eine entsprechende Regelung vor.

Die in Buchstabe a) vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, dient dazu, im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsrechtsverhältnis darstellen zu können.

Der in Buchstabe b) weiter vorgesehene Bezugsrechtsausschluss zum Zweck der Gewährung von Bezugsrechten an die Inhaber von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten ist erforderlich und angemessen, um sie im gleichen Maße wie Aktionäre vor Verwässerung ihrer Rechte schützen zu können. Zur Gewährleistung eines solchen Verwässerungsschutzes ist es erforderlich, den Inhabern von Wandlungs- und Optionsrechten bzw. den Wandlungsverpflichteten ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien in der Weise zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- bzw. Optionsrechte oder Erfüllung der Wandlungspflichten zustünde. Mit einer solchen Bezugsrechtsgewährung entfielen die Notwendigkeit, den Wandlungs- bzw. Optionspreis für die nach Maßgabe der Bedingungen der Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen auszugebenden Aktien zu ermäßigen.

Die in Buchstabe c) vorgesehene Ermächtigung, bei Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen das Bezugsrecht der Aktionäre einmalig oder mehrmals für einen Teilbetrag des genehmigten Kapitals auszuschließen, der 10 % des derzeitigen Grundkapitals und 10 % des bei erstmaliger Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigt, stützt sich auf die Bestimmung des § 186 Abs.3 Satz 4 AktG. Die Begrenzung des Ermächtigungsbetrags für eine solche Kapitalerhöhung auf 10 % des Grundkapitals und das Erfordernis, dass der Ausgabebetrag der neuen Aktien den jeweiligen Börsenkurs der schon notierten Aktien zum Zeitpunkt der Ausgabe nicht wesentlich unterschreiten darf, stellen sicher, dass der Schutzbereich des Bezugsrechts, nämlich die Sicherung der Aktionäre vor einem Einflussverlust und einer Wertverwässerung, nicht bzw. nur in einem zumutbaren Maße berührt wird. Der Einfluss der vom Bezug ausgeschlossenen Aktionäre kann durch Nachkauf über die Börse gesichert werden; durch die Beschränkung des Bezugsrechtsausschlusses auf eine Kapitalerhöhung, die 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt, ist angesichts des liquiden Marktes für Conergy Aktien gewährleistet, dass ein solcher Nachkauf über die Börse auch tatsächlich realisiert werden kann. Für die Gesellschaft führt die bezugsrechtsfreie Kapitalerhöhung zu einer größtmöglichen Kapitalschöpfung und zu optimalen Erlösen. Die Gesellschaft wird insbesondere in die Lage versetzt, auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel reagieren zu können. Zwar gestattet § 186 Abs.2 Satz 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises bis spätestens drei Tage vor Ablauf der (mindestens zweiwöchigen) Bezugsfrist. Angesichts der Volatilität an den Aktienmärkten ist aber auch in diesem Fall ein Marktrisiko, namentlich ein Kursänderungsrisiko, über mehrere Tage in Rechnung zu stellen, das zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung des Veräußerungspreises und so zu nicht marktnahen Konditionen führen kann. Zudem kann die Gesellschaft bei Einräumung eines Bezugsrechts wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige Marktverhältnisse reagieren. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts liegt damit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Zum weiteren Schutz der Aktionäre vor Einflussverlust und Wertverwässerung ist die Ermächtigung für einen Bezugsrechtsausschluss dadurch begrenzt, dass andere, wie eine bezugsrechtslose Barkapitalerhöhung wirkende Kapitalmaßnahmen auf den Höchstbetrag angerechnet werden, bis zu dem eine Barkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss erfolgen kann. So sieht die Ermächtigung vor, dass eine Veräußerung von Aktien, die die Gesellschaft aufgrund einer (derzeit nicht bestehenden) Ermächtigung der Hauptversammlung gemäß § 71 Abs.1 Nr.8 AktG erworben

und gegen Barzahlung an Dritte veräußert hat, ohne den Aktionären den Bezug dieser Aktien anzubieten, den Höchstbetrag ebenso reduziert, wie eine zukünftige Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen gegen Bareinlagen, soweit das Bezugsrecht der Aktionäre entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird.

Die in Buchstabe d) vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss soll der Gesellschaft insbesondere den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder Forderungen gegen Gewährung von Aktien ermöglichen. Dies ist eine übliche Form der Akquisition. Die Praxis zeigt, dass in vielen Fällen die Inhaber attraktiver Akquisitionsobjekte als Gegenleistung insbesondere für die Veräußerung ihrer Anteile oder eines Unternehmens die Verschaffung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen. Um auch solche Akquisitionsobjekte erwerben zu können, muss die Gesellschaft die Möglichkeit haben, ihr Grundkapital unter Umständen sehr kurzfristig gegen Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen. Außerdem wird es der Gesellschaft ermöglicht, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen sowie sonstige Vermögensgegenstände zu erwerben, ohne dabei über Gebühr die eigene Liquidität in Anspruch nehmen zu müssen. Dasselbe gilt im Hinblick auf die Einbringung von Forderungen oder anderen Wirtschaftsgütern.

Der Vorstand wird im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss Gebrauch macht, falls sich die Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstiger Vermögensgegenstände konkretisieren und dabei auch sorgfältig abwägen, ob als Gegenleistung zu übertragende Aktien ganz oder teilweise durch eine Kapitalerhöhung oder – sofern die Voraussetzungen hierfür in Zukunft geschaffen werden – durch Erwerb eigener Aktien beschafft werden. Der Vorstand wird das Bezugsrecht der Aktionäre nur dann ausschließen, wenn der Erwerb gegen Ausgabe von Aktien der Gesellschaft in ihrem wohl verstandenen Interesse liegt. Der Aufsichtsrat wird seine erforderliche Zustimmung zur Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nur dann erteilen, wenn die beschriebenen sowie sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Über die Einzelheiten der Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts wird der Vorstand in der Hauptversammlung berichten, die auf eine etwaige Ausnutzung des genehmigten Kapitals folgt.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in allen vier Fällen der lit. a)–d) von §5.3 der Satzung in den umschriebenen Grenzen erforderlich und im Interesse der Gesellschaft geboten.

9. Beschlussfassung über eine Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) und zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie die Schaffung eines Bedingten Kapitals

a) Ermächtigung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 9. Juni 2014 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (zusammen „Schuldverschreibungen“) mit oder ohne Laufzeitbegrenzung im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.300.000.000,00 zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 199.044.464,00 nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen zu gewähren. Die Ermächtigung umfasst nicht die Begebung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen mit Wandlungspflicht, auf die ein Bezugsrecht der Aktionäre besteht.

Die Schuldverschreibungen können in Euro oder – im entsprechenden Gegenwert – in einer anderen gesetzlichen Währung, beispielsweise eines OECD-Landes, begeben werden. Sie können auch durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft ausgegeben werden; in einem solchen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Garantie für die

Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren oder entsprechende Wandlungspflichten zu begründen.

Die einzelnen Emissionen können in jeweils unter sich gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen eingeteilt werden.

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber berechtigen, nach Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zu beziehen. Die Optionsbedingungen können vorsehen, dass der Optionspreis ganz oder teilweise auch durch Übertragung von Teilschuldverschreibungen erfüllt werden kann. Das Bezugsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrages einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Optionspreis für eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft. Daraus resultierende rechnerische Bruchteile von Aktien werden grundsätzlich in Geld ausgeglichen. Die Bedingungen der Optionsschuldverschreibungen können jedoch vorsehen, dass kein Ausgleich für rechnerische Bruchteile von Aktien zu erfolgen hat. Der anteilige Betrag des Grundkapitals der je Teilschuldverschreibung zu beziehenden auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft darf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibung nicht überschreiten. Die Gesellschaft kann in Bedingungen der Optionsanleihen berechtigt werden, eine etwaige Differenz zwischen dem Nennbetrag der Optionsschuldverschreibung und dem Produkt aus Optionspreis und Bezugsverhältnis ganz oder teilweise durch Zahlung in Geld auszugleichen. Entsprechendes gilt, wenn Optionsscheine einem Genussrecht oder einer Gewinnschuldverschreibung beigelegt werden.

Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber der Teilschuldverschreibungen das Recht, diese nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Wandelanleihebedingungen in auf den Inhaber lautende Stückaktien der

Gesellschaft umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrages einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft ergeben. Etwaige rechnerische Bruchteile von Aktien werden in Geld ausgeglichen. Die Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen können jedoch vorsehen, dass kein Ausgleich für rechnerische Bruchteile von Aktien zu erfolgen hat. Der anteilige Betrag des Grundkapitals der bei Wandlung auszugebenden auf den Inhaber lautenden Stückaktien darf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibung nicht übersteigen. Die Wandelanleihebedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem früheren Zeitpunkt (jeweils „Endfälligkeit“) begründen oder das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Endfälligkeit den Gläubigern der Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ganz oder teilweise an Stelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages Aktien der Gesellschaft nach Maßgabe des Umtauschverhältnisses zu gewähren. Auch in diesem Fall darf der anteilige Betrag des Grundkapitals der bei Wandlung auszugebenden auf den Inhaber lautenden Stückaktien den Nennbetrag der Teilschuldverschreibung nicht übersteigen. Die Gesellschaft kann in den Bedingungen der Wandelanleihen berechtigt werden, eine etwaige Differenz zwischen dem Nennbetrag der Wandelschuldverschreibung und dem Produkt aus Wandlungspreis und Umtauschverhältnis ganz oder teilweise durch Zahlung in Geld auszugleichen. Vorstehende Vorgaben gelten entsprechend, wenn das Wandlungsrecht bzw. die Wandlungspflicht sich auf ein Genussrecht oder eine Gewinnschuldverschreibung beziehen.

Die Anleihebedingungen von Schuldverschreibungen, die ein Wandlungsrecht, eine Wandlungspflicht und/oder ein Optionsrecht gewähren bzw. bestimmen, können jeweils festlegen, dass im Falle der Durchführung der Wandlung bzw. der Optionsausübung auch eigene Aktien der Gesellschaft gewährt

werden können. Ferner kann vorgesehen werden, dass die Gesellschaft den Wandlungs- bzw. Optionsberechtigten nicht auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt.

Im Fall der Begebung von Schuldverschreibungen, die ein Options- oder Wandlungsrecht gewähren oder eine Wandlungspflicht bestimmen, errechnet sich der Options- bzw. Wandlungspreis nach folgenden Grundlagen:

- | Wird das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen nicht ausgeschlossen, entspricht der Wandlungs- oder Optionspreis bei Schuldverschreibungen, die ein Options- oder ein Wandlungsrecht gewähren, aber keine Wandlungspflicht begründen, 130 % des volumengewichteten Durchschnittskurses der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main in dem Zeitraum vom Beginn der Bezugsfrist bis zum Tag vor der Bekanntmachung der endgültigen Festlegung der Konditionen gemäß § 186 Abs. 2 AktG (jeweils einschließlich).

- | Wird das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen ausgeschlossen, entspricht der Wandlungs- oder Optionspreis von Schuldverschreibungen, die ein Options- oder ein Wandlungsrecht gewähren, aber keine Wandlungspflicht begründen, 130 % des volumengewichteten Durchschnittskurses der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main im Zeitraum zwischen der Beschlussfassung über die Ausnutzung der Ermächtigung durch den Vorstand und der endgültigen Zuteilung der Schuldverschreibungen durch die die Emission begleitenden Banken (der in Bezug genommene Durchschnittskurs nachfolgend auch der „Referenzkurs“).

- | Wird das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen ausgeschlos-

sen, entspricht der Wandlungspreis von Schuldverschreibungen mit Wandlungspflicht bei Endfälligkeit der Schuldverschreibung folgendem Betrag:

- dem Referenzkurs, falls der arithmetische Mittelwert der Kurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main an den zwanzig aufeinander folgenden Börsenhandelstagen endend mit dem dritten Handelstag vor Endfälligkeit der Schuldverschreibungen geringer als der oder gleich dem Referenzkurs ist.
- 120 % des Referenzkurses, falls der arithmetische Mittelwert der Kurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main an den zwanzig aufeinander folgenden Börsenhandelstagen endend mit dem dritten Handelstag vor Endfälligkeit der Schuldverschreibungen größer als oder gleich 120 % des Referenzkurses ist.
- dem arithmetischen Mittelwert der Kurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main an den zwanzig Börsenhandelstagen endend mit dem dritten Handelstag vor Endfälligkeit der Schuldverschreibungen, falls dieser Wert größer als der Referenzkurs und kleiner als 120 % des Referenzkurses ist.
- Ungeachtet vorstehender Bestimmungen 120 % des Referenzkurses, falls die Inhaber oder Gläubiger der Schuldverschreibungen vor Eintritt der Wandlungspflicht von einem bestehenden Wandlungsrecht Gebrauch machen.

- Ungeachtet vorstehender Bestimmungen dem Referenzkurs, sofern (i) der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Schuldverschreibungen zur Abwendung eines unmittelbaren schweren Schadens von der Gesellschaft oder zur Vermeidung einer erheblichen Verschlechterung eines öffentlichen Credit Ratings der Gesellschaft durch eine anerkannte Ratingagentur eine vorzeitige Wandlung veranlasst , (ii) im Fall eines Übernahmeangebots oder (iii) im Fall eines Kontrollwechsels in Bezug auf die Gesellschaft. Ein Kontrollwechsel in Bezug auf die Gesellschaft liegt vor, wenn (i) eine Person oder mehrere, im Sinne des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes gemeinsam handelnde Personen aufgrund eines nach Begebung der Wandelschuldverschreibung erfolgenden Erwerbs von Stimmrechten mehr als 50 % der Stimmrechte an der Gesellschaft hält bzw. halten oder (ii) die Gesellschaft aufgrund eines Beherrschungsvertrages abhängige Gesellschaft wird.

Wenn die Bedingungen der Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Endfälligkeit den Gläubigern der Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ganz oder teilweise an Stelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren, entspricht der Options- oder Wandlungspreis dem am dritten Börsenhandelstag vor Endfälligkeit („Bewertungstag“) anwendbaren Options- oder Wandlungspreis, wobei die Gesellschaft den Gläubigern der Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen gegebenenfalls einen zusätzlichen Geldbetrag zahlt, der der Differenz zwischen dem Nennbetrag der Options- und/oder Wandelschuldverschreibung und dem aktuellen Marktwert der gewährten Aktien (arithmetischer Mittelwert der Kurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handel oder einem entsprechenden Nachfolgesystem an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main an den dem Bewertungstag unmittelbar vorangehenden fünfzehn aufeinander folgenden Börsenhandelstagen) entspricht.

Der Options- bzw. Wandlungspreis ist während der Options- oder Wandlungsfrist unbeschadet des geringsten Ausgabebetrags gemäß §9 Abs.1 AktG jeweils in folgenden Fällen anzupassen:

- Kapitalerhöhungen durch Umwandlung der Kapitalrücklage oder von Gewinnrücklagen;
- Aktiensplitt oder Zusammenlegung von Aktien;
- Kapitalerhöhungen unter Einräumung eines Bezugsrechts, ohne dass den Inhabern bzw. Gläubigern schon bestehender Options- oder Wandelschuldverschreibungen mit Options- und Wandlungsrechten oder -pflichten hierfür ein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung der Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde;
- Begebung weiterer Options- oder Wandelschuldverschreibungen bzw. Gewährung oder Garantie sonstiger Options- oder Wandlungsrechte oder -pflichten, ohne dass den Inhabern bzw. Gläubigern schon bestehender Options- und Wandlungsrechte oder -pflichten hierfür ein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung der Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde;
- Kapitalherabsetzungen (soweit nicht allein in der Form einer Herabsetzung des auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrags des Grundkapitals);
- im Falle anderer Maßnahmen bzw. Ereignisse, die zu einer Verwässerung des wirtschaftlichen Werts der bestehenden Wandlungs- bzw. Optionsrechte führen würden, ohne dass dafür Bezugsrechte als Kompensation eingeräumt werden, wie zum Beispiel Umwandlungen, Sonderdividenden oder Kontrollerlangung durch Dritte.

In diesen Fällen erfolgt die Anpassung in Anlehnung an §216 Abs.3 AktG dergestalt, dass der wirtschaftliche Wert der Options- oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten von vor der die Anpassung auslösenden Maßnahmen unberührt bleibt. Die konkrete Berechnung der jeweiligen Anpassung wird nach näherer Festlegung in den Bedingungen des Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen durch ein sachver-

ständiges Kreditinstitut unter Beachtung dieser Kriterien durchgeführt und ist – soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt – bindend.

Statt einer Anpassung des Options- bzw. Wandlungspreises kann nach näherer Bestimmung der Bedingungen der Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen in allen Fällen auch die Zahlung eines entsprechenden Betrages in Geld durch die Gesellschaft bei Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder bei der Erfüllung der Options- bzw. Wandlungspflicht vorgesehen werden.

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu. Die Schuldverschreibungen können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Soweit Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht bzw. Wandlungspflicht gegen Barleistung ausgegeben werden sollen, wird der Vorstand jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht bzw. Wandlungspflicht in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts auszugeben, sofern der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht bzw. Wandlungspflicht nicht wesentlich unterschreitet. Zur Ermittlung des theoretischen Marktwertes kann die Gesellschaft die Stellungnahme einer erfahrenen Investmentbank oder eines Wirtschaftsprüfers einholen. Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt nur insoweit, als auf die zur Bedienung der Wandlungs- und Optionsrechte bzw. bei Erfüllung der Wandlungspflicht ausgegebenen bzw. auszugebenden Aktien insgesamt ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von nicht mehr als EUR 39.808.892,00 und insgesamt nicht mehr als 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung entfällt. Auf diesen Höchstbetrag für einen Bezugsrechtsausschluss ist der anteilige Betrag des Grundkapitals von Aktien anzurechnen,

die seit dem 10. Juni 2009 bei Ausnutzung genehmigten Kapitals ausgegeben werden oder aufgrund seit dem 10. Juni 2009 begebener Options- oder Wandlungsrechte bzw. begründeter Wandlungspflichten bezogen werden können bzw. müssen, soweit bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals bzw. bei der Begebung der Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen das Bezugsrecht der Aktionäre gemäß bzw. entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird. Weiter ist der anteilige Betrag des Grundkapitals von eigenen Aktien anzurechnen, die die Gesellschaft auf der Grundlage einer Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben und während der Laufzeit dieser Ermächtigung an Dritte gegen Barzahlung ohne Einräumung eines Bezugsrechts der Aktionäre veräußert hat, es sei denn, dass diese Veräußerung über die Börse oder aufgrund eines öffentlichen Angebotes an die Aktionäre erfolgt ist.

Soweit Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen ohne Wandlungsrecht, Optionsrecht oder Wandlungspflicht ausgegeben werden, wird der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats insgesamt auszuschließen, wenn diese Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen obligationsähnlich ausgestattet sind, d. h. keine Mitgliedschaftsrechte in der Gesellschaft begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren und die Höhe der Verzinsung nicht auf Grundlage der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende berechnet wird. Außerdem müssen in diesem Fall die Verzinsung und der Ausgabebetrag der Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen den zum Zeitpunkt der Begebung aktuellen Marktkonditionen entsprechen.

Ferner wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf Schuldverschreibungen für Spitzenbeträge auszuschließen und das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch auszuschließen, soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungs- bzw. Optionsrechten auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft bzw. den Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuld-

verschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang gewähren zu können, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts oder bei Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Beachtung der in dieser Ermächtigung festgelegten Grundsätze die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen und deren Bedingungen festzusetzen bzw. diese im Einvernehmen mit den Organen der begebenden unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaften festzulegen. Dies betrifft insbesondere den Zinssatz, die Art der Verzinsung, die Laufzeit und die Stückelung, den Wandlungs- bzw. Optionszeitraum, die Festlegung einer Zuzahlung in bar, den Ausgleich oder die Zusammenlegung von Spitzen, die Barzahlung statt Lieferung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien und die Lieferung existierender statt Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien.

b) Bedingtes Kapital

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Grundkapital wird um bis zu EUR 199.044.464,00 durch Ausgabe von bis zu 199.044.464 neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 bedingt erhöht („Bedingtes Kapital“). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 10. Juni 2009 unter Tagesordnungspunkt 9 beschlossenen Ermächtigung von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaften begeben werden und ein Wandlungs- bzw. Optionsrecht auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gewähren bzw. eine Wandlungspflicht bestimmen.

Die Ausgabe der neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien aus Bedingtem Kapital darf nur zu einem Wandlungs- bzw. Optionspreis erfolgen, welcher den Vorgaben der von der Hauptversammlung vom 10. Juni 2009 unter Tagesordnungspunkt 9 beschlossenen Ermächtigung entspricht.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch gemacht wird oder wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht eigene Aktien oder neue Aktien aus einer Ausnutzung eines genehmigten Kapitals zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie im Falle der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. für die Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten.

§ 5 der Satzung wird um folgende neue Ziffer 5.8 ergänzt:

„Das Grundkapital ist um bis zu EUR 199.044.464,00 durch Ausgabe von bis zu 199.044.464 neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital). Die

bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 10. Juni 2009 unter Tagesordnungspunkt 9 beschlossenen Ermächtigung von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaften gegen Barleistung begeben werden und ein Wandlungs- bzw. Optionsrecht auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gewähren bzw. eine Wandlungspflicht begründen. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch gemacht wird oder wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht eigene Aktien oder neue Aktien aus einer Ausnutzung eines genehmigten Kapitals zur Bedienung eingesetzt werden.

Die neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von §5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie im Falle der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. für die Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten.“

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 9 über den Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §221 Abs.4 Satz 2 AktG in Verbindung mit §186 Abs.3 Satz 4, Abs.4 Satz 2 AktG

Der Beschlussvorschlag sieht vor, den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 9. Juni 2014 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (zusammen nachfolgend auch „Schuldverschreibungen“) mit oder ohne Laufzeitbegrenzung im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.300.000.000,00 zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 199.044.464,00 nach näherer Maßgabe der Wandlungs- bzw. Optionsbedingungen zu gewähren und gegebenenfalls Wandlungspflichten zu vereinbaren.

Die Begebung solcher Schuldverschreibungen bietet der Gesellschaft, zusätzlich zu den klassischen Möglichkeiten der Fremd- und Eigenkapitalaufnahme, die Möglichkeit, je nach Marktlage attraktive Finanzierungsalternativen am Kapitalmarkt zu nutzen. Insbesondere die Ermächtigung zur Ausgabe gewinnabhängiger bzw. gewinnorientierter Instrumente wie Genussrechten und Gewinnschuldverschreibungen bietet die Möglichkeit, die Finanzausstattung der Gesellschaft durch Ausgabe sog. hybrider Finanzierungsinstrumente zu stärken und hierdurch die Voraussetzungen für die künftige geschäftliche Entwicklung sicherzustellen. Aus den vorgenannten Gründen wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, die Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen zu beschließen.

Die Emission von Schuldverschreibungen ermöglicht die Aufnahme von Fremdkapital, das je nach Ausgestaltung der Anleihebedingungen sowohl für Ratingzwecke als auch für bilanzielle Zwecke als Eigenkapital oder eigenkapitalähnlich eingestuft werden kann. Die erzielten Wandel- bzw. Optionsprämien sowie die Eigenkapitalanrechnung kommen der Kapitalbasis der Gesellschaft zugute. Die ferner vorgesehenen Möglichkeiten, neben der Einräumung von Wandel- und/oder Optionsrechten auch Wandlungspflichten zu begründen bzw. der Kombination von Wandlungsschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschrei-

bungen, erweitert den Spielraum für die Ausgestaltung dieser Finanzierungsinstrumente. Die Ermächtigung ermöglicht der Gesellschaft zudem, die Schuldverschreibungen selbst oder, wenn die Gesellschaft eine Garantie für die Forderungen der Inhaber der Schuldverschreibungen stellt, über ihre unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaften zu platzieren. Schuldverschreibungen können außer in Euro auch in anderen Währungen, beispielsweise der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes, mit und ohne Laufzeitbegrenzung ausgegeben werden.

Bei Schuldverschreibungen, die ein Wandlungs- bzw. Optionsrecht gewähren, können die Bedingungen der Schuldverschreibungen zur Erhöhung der Flexibilität vorsehen, dass die Gesellschaft einem Wandlungsberechtigten bzw. Optionsberechtigten nicht auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt.

Für Schuldverschreibungen, die ein Wandlungs- oder Optionsrecht gewähren oder eine Wandlungspflicht bestimmen, sind in der Ermächtigung die genauen Berechnungsgrundlagen für den Wandlungs- bzw. für den Optionspreis angegeben. Anknüpfungspunkt ist hierbei jeweils der Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft im zeitlichen Zusammenhang mit der Platzierung der Schuldverschreibung. Dabei unterscheidet die Ermächtigung den Fall der Begebung der Schuldverschreibungen mit Bezugsrecht der Aktionäre von den Fällen in denen das Bezugsrecht ausgeschlossen ist. Im ersten Fall errechnet sich der Wandlungs- bzw. Optionspreis auf Basis des volumengewichteten Durchschnittskurses der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main in dem Zeitraum vom Beginn der Bezugsfrist bis zum Tag vor der Bekanntmachung der endgültigen Festlegung der Konditionen gemäß § 186 Abs.2 AktG (jeweils einschließlich), im zweiten Fall auf Grundlage des volumengewichteten Durchschnittskurses der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main im Zeitraum zwischen der Beschlussfassung über die Ausnutzung der Ermächtigung durch den Vorstand und der endgültigen Zuteilung der Schuldverschreibungen durch die die Emission begleitenden Banken. Bei Schuldverschreibungen, die eine Wandlungspflicht bestimmen, kann unter den in der Ermächtigung näher bestimmten Voraussetzungen auch der Börsenkurs zum Zeitpunkt der Wandlung maßgeblich sein. Die Wandlungs- bzw. Optionsrechte werden, soweit eine Anpassung nicht ohnehin

bereits durch Gesetz zwingend geregelt ist, unbeschadet §9 Abs.1 AktG wertwährend in Anlehnung an §216 Abs.3 AktG angepasst, sofern während der Laufzeit der Schuldverschreibung aufgrund der in der Ermächtigung im Einzelnen genannten Ereignisse Verwässerungen des wirtschaftlichen Werts der bestehenden Wandlungs- oder Optionsrechte (z. B. durch eine Kapitalerhöhung) eintreten und dafür keine Bezugsrechte als Kompensation eingeräumt werden.

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen soll jedoch ein Ausschluss des Bezugsrechts möglich sein:

Soweit Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht bzw. Wandlungspflicht gegen Barleistung ausgegeben werden sollen, soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs.3 Satz 4 AktG auszuschließen, soweit sich die Ausgabe von Aktien aufgrund von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder Wandlungspflichten auf bis zu EUR 39.808.892,00 und insgesamt bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Diese Höchstgrenze für den vereinfachten Bezugsrechtsausschluss vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien bzw. Wandlungs- und/oder Optionsschuldverschreibungen entfällt, die seit dem 10. Juni 2009 unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs.3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden oder aufgrund von seit dem 10. Juni 2009 begebener Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen bezogen werden können. Durch diese Anrechnungen wird sichergestellt, dass keine Schuldverschreibungen ausgegeben werden, wenn dies dazu führen würde, dass insgesamt für mehr als 10 % des Grundkapitals das Bezugsrecht der Aktionäre in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs.3 Satz 4 AktG ohne besonderen sachlichen Grund ausgeschlossen wird. Diese weitergehende Beschränkung liegt im Interesse der Aktionäre, die bei Kapitalmaßnahmen ihre Beteiligungsquote möglichst aufrechterhalten wollen.

Für den Fall eines solchen Bezugsrechtsausschlusses ergibt sich aus der sinngemäßen Geltung von § 186 Abs.3 Satz 4 AktG das Erfordernis einer Festlegung des Ausgabepreises der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter dem Marktwert. Damit wird dem Schutzbedürfnis der Aktionäre hinsichtlich einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen. Aufgrund der in der Ermächtigung vorgesehenen Festlegung

des Ausgabepreises der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter dem rechnerischen Marktwert, würde der Wert eines Bezugsrechts praktisch auf Null sinken. Um diese Anforderung für die Begebung von Schuldverschreibungen sicherzustellen, darf der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht nicht wesentlich unterschreiten. Dann nämlich ist der Schutz der Aktionäre vor einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes gewährleistet und den Aktionären entsteht kein wirtschaftlicher Nachteil durch einen Bezugsrechtsausschluss, weil der rechnerische Wert des Bezugsrechts nahezu auf Null sinken würde. Aktionäre, die ihren Anteil des Grundkapitals der Gesellschaft aufrechterhalten oder Schuldverschreibungen entsprechend ihrer Beteiligungsquote erwerben möchten, können dies durch einen Zukauf über den Markt erreichen.

Soweit Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen ohne Wandlungsrecht, Optionsrecht oder Wandlungspflicht ausgegeben werden sollen, ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt auszuschließen, wenn diese Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen obligationsähnlich ausgestattet sind, d.h. keine Mitgliedschaftsrechte in der Gesellschaft begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren und die Höhe der Verzinsung nicht auf Grundlage der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende berechnet wird. Zudem ist erforderlich, dass die Verzinsung und der Ausgabebetrag der Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen den zum Zeitpunkt der Begebung aktuellen Marktkonditionen entsprechen. Wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, resultieren aus dem Ausschluss des Bezugsrechts keine Nachteile für die Aktionäre, da die Genussrechte bzw. Gewinnschuldverschreibungen keine Mitgliedschaftsrechte begründen und auch keinen Anteil am Liquidationserlös oder am Gewinn der Gesellschaft gewähren. Zwar kann vorgesehen werden, dass die Verzinsung vom Vorliegen eines Jahresüberschusses, eines Bilanzgewinns oder einer Dividende abhängt. Hingegen wäre eine Regelung unzulässig, wonach ein höherer Jahresüberschuss, ein höherer Bilanzgewinn oder eine höhere Dividende zu einer höheren Verzinsung führen würde. Mithin werden durch die Ausgabe der Genussrechte bzw. Gewinnschuldverschreibungen also weder das Stimmrecht noch die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft und deren Gewinn verändert bzw. verwässert. Zudem ergibt sich infolge der marktgerechten Ausgabebedingungen, die für diesen Fall des Bezugsrechtsausschlusses

verbindlich vorgeschrieben sind, kein nennenswerter Bezugsrechtswert.

Durch beide der vorstehenden Möglichkeiten des Ausschlusses des Bezugsrechts erhält die Gesellschaft die Flexibilität, günstige Kapitalmarktsituationen kurzfristig wahrzunehmen und die Gesellschaft wird in die Lage versetzt, ein niedriges Zinsniveau bzw. eine günstige Nachfragesituation flexibel und kurzfristig für eine Emission zu nutzen. Maßgeblich hierfür ist, dass im Gegensatz zu einer Emission von Schuldverschreibungen mit Bezugsrecht der Ausgabepreis erst unmittelbar vor der Platzierung festgesetzt werden kann, wodurch ein erhöhtes Kursänderungsrisiko für den Zeitraum einer Bezugsfrist vermieden und der Emissionserlös im Interesse aller Aktionäre maximiert werden kann. Zudem ergeben sich durch Wegfall der mit dem Bezugsrecht verbundenen Vorlaufzeit sowohl im Hinblick auf die Kosten der Mittelaufnahme als auch im Hinblick auf das Platzierungsrisiko weitere Vorteile. Mit einer bezugsrechtlosen Platzierung kann die ansonsten erforderliche Sicherheitsmarge ebenso wie das Platzierungsrisiko reduziert und die Mittelaufnahme zugunsten der Gesellschaft und ihrer Aktionäre in entsprechender Höhe verbilligt werden.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen. Solche Spitzenbeträge können sich aus dem Betrag des jeweiligen Emissionsvolumens und der Notwendigkeit zur Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Ein Ausschluss des Bezugsrechts erleichtert in diesen Fällen die Abwicklung der Emission. Die vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen freien Spitzen werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Weiterhin soll der Vorstand die Möglichkeit erhalten, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um den Inhabern oder Gläubigern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten oder auch von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- bzw. Optionsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde. Die Options- und Wandlungsbedingungen enthalten in der Regel Klauseln die dem Schutz der Inhaber bzw. Gläubiger von Options- oder Wandlungsrechten vor Verwässerung dienen. So lassen sich diese Finanzierungsinstrumente am Markt besser platzieren. Ein Bezugsrecht von Inhabern bereits bestehen-

der Options- oder Wandlungsrechte bietet die Möglichkeit zu verhindern, dass im Falle einer Ausnutzung der Ermächtigung der Options- bzw. Wandlungspreis für die Inhaber bereits bestehender Options- oder Wandlungsrechte ermäßigt werden muss. Dies gewährleistet einen höheren Ausgabekurs der bei Ausübung der Option oder Durchführung der Wandlung auszubehenden auf den Inhaber lautenden Stückaktien. Da die Platzierung der Emission dadurch erleichtert wird, dient der Bezugsrechtsausschluss dem Interesse der Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur ihrer Gesellschaft.

Im Fall der Ausnutzung der vorgeschlagenen Ermächtigung wird der Vorstand in der nächsten Hauptversammlung darüber berichten.

Das unter Tagesordnungspunkt 9 zur Beschlussfassung vorgeschlagene bedingte Kapital dient der Gewährung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 10. Juni 2009 unter Tagesordnungspunkt 9 beschlossenen Ermächtigung von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaften gegen Barleistung begeben werden und ein Wandlungs- bzw. Optionsrecht auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gewähren bzw. eine Wandlungspflicht begründen. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch gemacht wird oder wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht eigene Aktien oder neue Aktien aus einer Ausnutzung eines genehmigten Kapitals zur Bedienung eingesetzt werden.

10. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages mit Mounting Systems GmbH, Rangsdorf

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

Dem Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages mit der Mounting Systems GmbH, Rangsdorf, wird zugestimmt.

Die Conergy AG (als Organträgerin) und die 100-prozentige Tochtergesellschaft Mounting Systems GmbH, Rangsdorf (als Organgesellschaft) beabsichtigen, einen Ergebnisabführungsvertrag abzuschließen.

Der Vertrag hat folgenden Inhalt:

„Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

Conergy AG, Hamburg

einer im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 77717 eingetragenen Aktiengesellschaft

(im Folgenden „**Organträgerin**“ genannt),

und

Mounting Systems GmbH, Rangsdorf

einer im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter HRB 21542 P eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung

(im Folgenden „**Organgesellschaft**“ genannt).

(Organträgerin und Organgesellschaft werden im Folgenden gemeinsam auch als „**Parteien**“ und einzeln als „**Partei**“ bezeichnet.)

Präambel

Die Organträgerin hält 100 % der Anteile an der Organgesellschaft. Die Parteien beabsichtigen, eine körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft (§§ 14 ff KStG) mit steuerlicher Wirkung ab dem 1. Januar 2009 zu errichten. Zu diesem Zweck vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1

Gewinnabführung

1.1 Die Organgesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Abzuführender Gewinn ist

der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um Zuführungen zu den Rücklagen gemäß §3.1 dieses Vertrages und erhöht um etwaige den Gewinnrücklagen gemäß §3.1 dieses Vertrages entnommene Beträge.

- 1.2 §301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.

§2

Verlustübernahme

- 2.1 Die Organträgerin ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst bei der Organgesellschaft entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer gemäß §3.1 dieses Vertrages in sie eingestellt worden sind.

- 2.2 §302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.

§3

Bildung und Auflösung von Rücklagen

- 3.1 Ungeachtet der in §1 enthaltenen Verpflichtung zur Gewinnabführung kann die Organgesellschaft mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Rücklagen gemäß §272 Abs.3 HGB einstellen, soweit dies aus konkretem Anlass bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen im Sinne von §272 Abs.3 Satz 2 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

- 3.2 Die Abführung von Beträgen eines etwa zu Beginn dieses Vertrages vorhandenen Gewinnvortrages oder aus der Auflösung von Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen; diese Beträge dürfen auch nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden. Kapitalrücklagen im Sinne des §272 Abs.2

Nr. 4 HGB, die vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages gebildet worden sind, dürfen ebenfalls nicht abgeführt oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden.

- 3.3 Die Bildung einer Rücklage für eigene Anteile zu Lasten des abzuführenden Jahresüberschusses ist nicht zulässig, soweit hierfür während der Dauer dieses Vertrages gebildete, frei verfügbare Gewinnrücklagen verwendet werden können.

§ 4 Fälligkeit

- 4.1 Die Ansprüche auf Abführung des Gewinns nach § 1 dieses Vertrages und auf Ausgleich des Jahresfehlbetrages nach § 2 dieses Vertrages werden mit Wirkung zum Ablauf des letzten Tages eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft fällig und sind vom Zeitpunkt der Fälligkeit bis zur Zahlung gemäß §§ 352, 353 HGB (in der jeweils gültigen Fassung) zu verzinsen.
- 4.2 Die Organträgerin kann im laufenden Geschäftsjahr unter Beachtung von Kapitalerhaltungsvorschriften unverzinsliche Vorschüsse auf eine ihr für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung beanspruchen, soweit die Liquidität der Organgesellschaft die Zahlung solcher Vorschüsse zulässt.
- 4.3 Entsprechend kann auch die Organgesellschaft unverzinsliche Vorschüsse auf einen an sie für das Geschäftsjahr voraussichtlich auszugleichenden Jahresfehlbetrag verlangen, soweit sie solche Vorschüsse mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt.

§ 5 Wirksamwerden, Dauer, Kündigung

- 5.1 Dieser Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird.
- 5.2 Der Vertrag ist für eine feste Laufzeit von fünf Kalenderjahren ab dem Beginn des Geschäftsjahres der

Organgesellschaft, in dem die Eintragung des Vertrages in das Handelsregister der Organgesellschaft erfolgt, abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht zuvor unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft von einer Partei gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- 5.3 Dieser Vertrag kann jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Parteien sind insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die Organträgerin nicht mehr unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich an der Organgesellschaft beteiligt ist oder eine Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organgesellschaft oder der Organträgerin durchgeführt wird.

§6 Verschiedenes

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so werden hierdurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle hiermit, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt bzw. die Lücke durch diejenige Bestimmung auszufüllen, die sie nach ihrer wirtschaftlichen Absicht vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Hamburg, den _____

Conergy AG
Vorstand

Mounting Systems GmbH
Geschäftsführung“

Die Conergy AG hält sämtliche Anteile an der Mounting Systems GmbH, so dass weder Ausgleichszahlungen (§ 304 AktG) noch Abfindungen (§ 305 AktG) an außenstehende Gesellschafter der Mounting Systems GmbH zu zahlen sind.

Der Vorstand der Conergy AG und die Geschäftsführung der Mounting Systems GmbH haben gemäß § 293 a AktG einen gemeinsamen Bericht erstattet, in dem der Unternehmensvertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet wird.

Eine Prüfung des Unternehmensvertrages durch einen sachverständigen Prüfer ist gemäß § 293 b Abs. 1 AktG nicht erforderlich, da sich sämtliche Anteile an der Mounting Systems GmbH in der Hand der Conergy AG befinden.

11. Beschlussfassung über die Vergütung des Aufsichtsrats und entsprechende Satzungsänderungen

Die den Mitgliedern des Aufsichtsrats zu zahlende jährliche Vergütung wird gemäß § 13.1 der Satzung von der Hauptversammlung festgelegt. Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 27. August 2004 beschlossen, dass jedes Mitglied des Aufsichtsrats ab dem Geschäftsjahr 2007 eine fixe Vergütung in Höhe von EUR 16.500,00 pro Jahr und eine erfolgsabhängige Vergütung erhält, die sich an dem im jeweiligen Geschäftsjahr erzielten Jahresüberschuss orientiert. Die erfolgsabhängige Vergütung ist ab dem Geschäftsjahr 2007 auf EUR 11.000,00 pro Jahr begrenzt. Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 27. August 2004 weiterhin beschlossen, dass, sofern der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, jedes Mitglied eines solchen Aufsichtsratsausschusses pro wahrgenommenen Sitzungstag eine weitere Vergütung in Höhe von EUR 500,00 erhält.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die im Jahre 2004 festgelegte Aufsichtsratsvergütung mit Rücksicht auf die gerade in letzter Zeit erheblich gestiegene Arbeitsbelastung der Aufsichtsratsmitglieder anzupassen ist. Im Hinblick auf das Ergebnis des Geschäftsjahres 2008 ist für das Geschäftsjahr 2009 hierbei lediglich die Einführung eines Sitzungsgeldes für Sitzungen des Gesamtaufichtsrats und die Erhöhung der Ausschussvergütung vorgesehen. Die dann erst ab dem Geschäftsjahr 2010 vorgesehenen Regelungen enthalten weiter eine Erhöhung der festen sowie variablen Vergütung und berücksichtigen die Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex, wonach der Vorsitz in den Ausschüssen bei der Vergütung berücksichtigt werden

soll. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass eine solche Berücksichtigung jedoch nur Anwendung finden sollte, soweit der Vorsitz dem jeweiligen Ausschussmitglied nicht kraft Satzung oder Geschäftsordnung des Aufsichtsrats zugewiesen ist.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Beginnend mit dem Geschäftsjahr 2009 (1. Januar bis 31. Dezember 2009) erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats zusätzlich zu der Vergütung gemäß Vergütungsbeschluss der Hauptversammlung vom 27. August 2004 (Tagesordnungspunkt 8 lit. b) der Hauptversammlung vom 27. August 2004) ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.000,00 für jede Aufsichtsratssitzung, an der das Mitglied teilnimmt. Beginnend mit dem Geschäftsjahr 2009 (1. Januar bis 31. Dezember 2009) wird zudem die mit Beschluss der Hauptversammlung vom 27. August 2004 (Tagesordnungspunkt 8 lit. b) der Hauptversammlung vom 27. August 2004) festgelegte Ausschussvergütung um EUR 500,00 auf EUR 1.000,00 je Ausschussmitglied pro wahrgenommenem Sitzungstag erhöht. Die feste Vergütung gemäß Vergütungsbeschluss der Hauptversammlung vom 27. August 2004 sowie das jeweilige Sitzungsgeld und die jeweilige Ausschussvergütung sind ab dem Geschäftsjahr 2009 zeitanteilig jeweils fünf Bankarbeitstage (Frankfurt am Main) nach Ende des Kalendervierteljahres zahlbar, für das die zeitanteilige Vergütung geschuldet ist, erstmalig zum 30. Juni 2009.
- b) Vorbehaltlich des Wirksamwerdens der nachfolgend unter lit. c) dieses Tagesordnungspunkts 11 zu beschließenden Satzungsänderung ist die Vergütung gemäß Vergütungsbeschluss der Hauptversammlung vom 27. August 2004 (Tagesordnungspunkt 8 lit. b) der Hauptversammlung vom 27. August 2004), ggf. modifiziert durch die Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 11 lit. a) der Hauptversammlung am 10. Juni 2009, letztmalig für das am 31. Dezember 2009 endende Geschäftsjahr der Gesellschaft geschuldet. Im Übrigen wird der Vergütungsbeschluss der Hauptversammlung vom 27. August 2004 vorbehaltlich des Wirksamwerdens der nachfolgend unter lit. c) dieses Tagesordnungspunkts 11 zu beschlie-

Benden Satzungsänderung mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2009 aufgehoben.

- c) § 13 der Satzung der Conergy AG (Vergütung) wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2010 wie folgt geändert und neu gefasst:

„§ 13 Vergütung

- 13.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine feste Vergütung von je EUR 25.000,00 jährlich. Die auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird die Gesellschaft den Mitgliedern des Aufsichtsrates erstatten gegen Erteilung einer die Gesellschaft zum Vorsteuerabzug berechtigenden Rechnung durch das betreffende Aufsichtsratsmitglied.
- 13.2 Die feste Vergütung ist zeitanteilig jeweils fünf Bankarbeitstage (Frankfurt am Main) nach Ende des Kalendervierteljahres zahlbar, für das die zeitanteilige Vergütung geschuldet ist.
- 13.3 Die feste Vergütung erhöht sich jährlich für jedes Mitglied des Aufsichtsrats um einen erfolgsabhängigen Betrag, der EUR 500,00 pro voller EUR 1 Mio. im jeweiligen Jahresabschluss der Gesellschaft ausgewiesenen Jahresüberschuss entspricht. Der erfolgsabhängige Betrag ist auf EUR 30.000,00 pro Jahr begrenzt. Die erfolgsabhängige Vergütung ist fünf Bankarbeitstage (Frankfurt am Main) nach Ende der Hauptversammlung zu zahlen, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das betreffende Geschäftsjahr beschließt.
- 13.4 Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das 2,5-fache der festen Vergütung, der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende das 1,5-fache.
- 13.5 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.000,00 für jede Aufsichtsratssitzung, an der das Mitglied teilnimmt. § 13.1 Satz 2 und § 13.2 gelten entsprechend.

- 13.6 Sofern der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, erhält jedes Mitglied eines solchen Ausschusses zudem eine feste Vergütung von EUR 10.000,00 pro Jahr und Ausschussmitgliedschaft. Des Weiteren erhält jedes Mitglied eines solchen Aufsichtsratsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.000,00 für jede Ausschusssitzung, an der das Mitglied teilnimmt. § 13.1 Satz 2 und § 13.2 gelten entsprechend.
- 13.7 Der Vorsitzende eines Ausschusses erhält jeweils das 2,5-fache der in § 13.6 Satz 1 geregelten jährlichen Zusatzvergütung. Für Vorsitzfunktionen, die dem Ausschussmitglied kraft Satzung oder Geschäftsordnung des Aufsichtsrats zugewiesen sind, ist keine zusätzliche Vergütung geschuldet.
- 13.8 Beginnt oder endet das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds oder die mit einer erhöhten Vergütung versehene Funktion im Laufe eines Geschäftsjahres, erhält das Aufsichtsratsmitglied die Vergütung bzw. die erhöhte Vergütung zeitanteilig.
- 13.9 Die Gesellschaft kann auf ihre Kosten für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung – gegebenenfalls mit einem angemessenen Selbstbehalt – abschließen.“

Vorlagen an die Aktionäre

Vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an liegen in den Geschäftsräumen der Conergy AG in 20537 Hamburg, Anckelmannsplatz 1, folgende Unterlagen zur Einsicht der Aktionäre aus und sind ab diesem Zeitpunkt auch im Internet unter www.conergy.de im Bereich „Investor Relations“ zugänglich:

- | die zu Tagesordnungspunkten 1 und 2 genannten Unterlagen;
- | die Berichte des Vorstands zu Tagesordnungspunkten 8 und 9 über den Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§203 Abs.2, 186 Abs.3 Satz 4, Abs.4 Satz 2 AktG und gemäß §§221 Abs.4 Satz 2 AktG i. V. m. § 186 Abs.3 Satz 4, Abs.4 Satz 2 AktG;
- | Zu Tagesordnungspunkt 10
 - Der Entwurf des Ergebnisabführungsvertrages zwischen der Conergy AG, Hamburg, und der Mounting Systems GmbH, Rangsdorf;
 - Der gemeinsame Bericht des Vorstands der Conergy AG und der Geschäftsführung der Mounting Systems GmbH, Rangsdorf, über den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages gemäß §293 a AktG;
 - Die Jahresabschlüsse der Conergy AG zum 31. Dezember 2006, 31. Dezember 2007 und 31. Dezember 2008 sowie die Lageberichte nebst den Berichten des Aufsichtsrates für die Geschäftsjahre 2006, 2007 und 2008;
 - Der Jahresabschluss der Mounting Systems GmbH zum 31. Dezember 2007. Da die Gesellschaft erst im Jahr 2007 gegründet wurde, ist eine Vorlage von Jahresabschlüssen für die Geschäftsjahre 2005 und 2006 nicht möglich. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 nebst Lagebericht für das Geschäftsjahr 2008 ist derzeit noch nicht festgestellt.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift der genannten Unterlagen zugesandt. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung zur Einsicht ausliegen.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 16.1 der Satzung der Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen.

Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft in Textform (§ 126b BGB) bei der nachfolgend genannten, für die Gesellschaft empfangsberechtigten Stelle unter der angegebenen Anschrift vor Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung, d. h. bis zum Ablauf des **3. Juni 2009** zugehen:

Conergy AG
c/o Commerzbank AG
ZTB M 3.2.4 General Meetings
60261 Frankfurt
Fax: 069/136-26351
E-Mail: ztbm-hv-eintrittskarten@commerzbank.com
(Betreff: „Conergy HV“)

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch einen in Textform (§ 126b BGB) erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachzuweisen. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung, d. h. auf den Beginn des **20. Mai 2009** zu beziehen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer diesen Nachweis erbracht hat. Die Versendung der Eintrittskarten erfolgt über die Depotbank.

Weitere Hinweise

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung durch ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären oder durch einen anderen Bevollmächtigten ihrer Wahl ausüben lassen. Auch in diesem Fall müssen sich die Aktionäre unter Vorlage des besonderen Nachweises des Anteilsbesitzes rechtzeitig selbst anmelden. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Vereinigung von Aktionären noch andere, durch das Aktiengesetz im Hinblick auf die Stimmrechtsausübung gleichgestellte Personen bevollmächtigt werden, ist die Vollmacht schriftlich, per Telefax oder elektronisch zu erteilen. Nähere Einzelheiten zur Vollmachtserteilung erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt.

Als Service bieten wir unseren Aktionären an, dass sie sich nach Maßgabe ihrer Weisungen auch durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten lassen können, wenn sie sich rechtzeitig angemeldet haben. Diese üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Die Vollmachten müssen entsprechende Weisungen enthalten, andernfalls sind sie ungültig. Soweit zu einzelnen Tagesordnungspunkten keine Weisung erteilt wurde, müssen sich die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bei diesen Punkten der Stimme enthalten. Auf dem Eintrittskartenformular ist die Möglichkeit zur Vollmachts- und Weisungserteilung an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter vorgesehen. Zur Vollmachts- und Weisungserteilung kann ausschließlich dieses Formular verwendet werden. Dies gilt auch für die Erteilung der Vollmacht per Email, der das Vollmachts- und Weisungsformular in digitalisierter Form beizufügen ist. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können schriftlich, per Telefax oder per Email bevollmächtigt werden; diese Vollmachten müssen spätestens bis Montag, dem 8. Juni 2009, 16.00 Uhr (MESZ) bei der Gesellschaft unter der unten angegebenen Adresse oder unter investor@conergy.de zugehen, um auf der Hauptversammlung berücksichtigt werden zu können. Darüber hinaus bieten wir form- und fristgerecht angemeldeten und in der Hauptversammlung erschienenen Aktionären an, die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auch in der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden. Bitte beachten Sie, dass die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennehmen.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Eventuelle Gegenanträge und Wahlvorschläge zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung sind innerhalb der gesetzlichen Fristen schriftlich oder per Telefax ausschließlich zu richten an

Conergy AG
z. Hd. Herrn Christoph Marx
Investor Relations
Anckelmannsplatz 1
20537 Hamburg
Telefax: 040/27 142-1020

Rechtzeitig gestellte Gegenanträge und Wahlvorschläge sowie eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung dazu werden den anderen Aktionären im Internet unter www.conergy.de unverzüglich zugänglich gemacht; § 126 Abs. 2 AktG bleibt unberührt.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

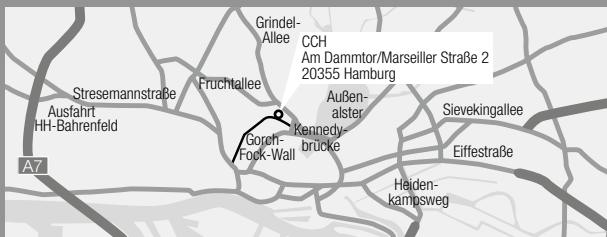
Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt die Gesamtzahl der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien und Stimmrechte 398.088.928. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

Hamburg, im April 2009

Conergy AG
Der Vorstand

Anfahrt

CCH-Congress Center Hamburg, Saal 2,
Am Dammtor/Marseiller Straße 2 (Nähe Dammtorbahnhof),
20355 Hamburg



Mit dem PKW:

Von der A7: Abfahrt Bahrenfeld auf die Stresemannstraße (B431) Richtung Centrum. An der nächsten großen Kreuzung links in die Alstenstraße abbiegen. Folgen Sie dieser bis zur Fruchttallee und biegen Sie in diese rechts ab. Fahren Sie geradeaus, vorbei an der Christuskirche und dem Hamburger Fernsehturm. Der Dammtorbahnhof liegt kurz danach auf der rechten Seite. Dort befindet sich das CCH.

Von der A1: Fahren Sie bis zum Autobahnende und über die B75 Richtung Centrum. Fahren Sie weiter über den Heidenkampsweg an der U-Bahn-Station Berliner Tor vorbei und biegen dann links in die Wallstraße ab. Folgen Sie dieser Straße bis zu Außenalster und halten sich links. Nachdem Sie die Kennedybrücke überquert haben, sehen Sie auf der linken Seite den Dammtorbahnhof. Dort befindet sich das CCH.

Das CCH verfügt über ein Parkhaus.

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

Haltestellen: Dammtor (S-Bahn und Bus), Stephansplatz (U-Bahn)

Die Bahnen und Busse verkehren im 5 bis 20 Minuten-Takt aus Richtung Rathausmarkt, Hauptbahnhof und Bahnhof Altona.

Bus: Linie 109, **Schnellbus:** Linie 4 und 5

S-Bahn: Linie S21 und S31, **U-Bahn:** Linie U1

Kontakt

Conergy AG

Anckelmannsplatz 1
20537 Hamburg

Investor Relations

Christoph Marx
Tel +49/40/271 42-1634
Fax +49/40/271 42-1020
E-Mail: investor@conergy.de

Weitere Informationen zur Hauptversammlung stehen Ihnen auf unserer Website www.conergy.de im Bereich Investor Relations zur Verfügung.